

13 Naturschutz

13.1 Allgemeiner Naturschutz und Eingriffsregelung

13.1.1 Schutzgebiete

Durch das Vorhaben am Standort Freimann sind keine geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG oder gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG direkt betroffen.

Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet sind den Beschreibungen und Karten in der den Antragsunterlagen beiliegenden UVU (ifeu 2016) zu entnehmen (siehe Anlage A 14.1)

13.1.2 Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz

Im Rahmen des Vorhabens am Standort Freimann finden keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG statt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht festzulegen. Es ist kein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.

13.1.3 Freiflächengestaltungsplan

Maßnahmen zur Änderung der Begrünung und Bepflanzung der Freiflächen sind nicht vorgesehen. Die Änderungen werden nahezu ausschließlich innerhalb des Gebäudebestands vollzogen. Daher ist ein Freiflächengestaltungsplan nicht erforderlich.

13.2 Natura 2000 - Gebiete

Potentiell ist mit betriebsbedingten Auswirkungen durch die Abluft der Anlage zu rechnen, insbesondere mit Stickstoff- und Säureeinträgen. Daher wurde für die Beurteilung der Projektwirkungen auf Natura-2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 20 x 20 km festgelegt und im Rahmen der Immissionsprognose die Einträge ermittelt. Folgende Natura-2000-Gebiete liegen innerhalb dieses Untersuchungsgebietes:

- Europäisches Vogelschutzgebiet Ismaninger Speichersee und Fischteiche (7637-471)
- FFH-Gebiet Isarauen von Unterföhring bis Landshut (7537-301)
- FFH-Gebiet Ampertal (7635-301)
- FFH-Gebiet Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos (7734-301)
- FFH-Gebiet Allacher Forst und Angerlohe (7734-302)
- FFH-Gebiet Heideflächen und Lohwälder nördlich von München (7735-371)
- FFH-Gebiet Gräben und Niedermoorreste im Erdinger Moos (7736-371)
- FFH-Gebiet Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl (7834-301)
- FFH-Gebiet Oberes Isartal (8034-371)

13.2.1 Verträglichkeitsvoruntersuchung

Zur Bewertung der Projektwirkungen auf die betroffenen Natura-2000-Gebiete wurde eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung von ifeu durchgeführt (siehe Anlage A 13.1)

Folgende Ergebnisse können zusammengefasst dargestellt werden:

Aufgrund des Umfangs des geplanten Vorhabens und der Lage des Standortes können projektbezogene Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele mit Ausnahme des Eintrags von Schadstoffen über den Luftpfad sicher ausgeschlossen werden. Daher wurden die Auswirkungen der durch den Betrieb der Anlage bedingten Immissionen über den Luftpfad auf die maßgeblichen Bestandteile der Natura-2000-Gebiete sowie deren Erhaltungsziele einer ersten Bewertung unterzogen.

Nach der Immissionsprognose befindet sich der Ort der höchsten Immissions-Zusatzbelastung für alle Luftschadstoffe in ca. 3 km bis 4 km Entfernung und nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Der Wert für die irrelevanten Zusatzbelastungen wurde für alle Luftschadstoffe und eutrophierenden Beiträge deutlich unterschritten. Relevante versauernde Beiträge bleiben auf den Anlagenstandort beschränkt. Aufgrund der geringen Emissionen der Anlage ergeben sich praktisch keine messbaren Zusatzbelastungen im Untersuchungsgebiet.

Die Verteilung der Zusatzbelastung durch SO₂ und NO_x-Immissionen zeigt, dass hiervon keines der im Untersuchungskreis befindlichen Natura 2000-Gebiete betroffen ist. Die nach Austausch der Gasturbinen vom HKW Freimann insgesamt hervorgerufenen Immissions-Zusatzbelastungen durch NO₂, NO_x und SO₂ im Untersuchungsgebiet sind irrelevant im Sinne der TA Luft. Negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch SO₂- und NO_x- Immissionen sowie eutrophierende und versauernde Deposition können sicher ausgeschlossen werden.

13.2.2 Verträglichkeitsuntersuchung

Aufgrund der Ergebnisse der Verträglichkeitsvoruntersuchung kann ausgeschlossen werden, dass die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet erheblich beeinträchtigt werden können. Eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1, BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

13.3 Artenschutz

Bereits im Vorfeld wurde im Rahmen des Scopingtermins am 01.10.2015 hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG lediglich der Wanderfalke als relevante Art identifiziert.

Ein als Anlage A 13.2 beigefügtes Gutachten, dass mit der UNB der Landeshauptstadt München abgestimmt wurde, kommt zum Ergebnis, dass mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen minimiert werden können. Es sind durch die Baumaßnahmen am HKW Freimann keine Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG absehbar. Die Gewährung einer Ausnahme von den Artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sofern im Bauablauf weitere saP-relevanter Tier- oder Pflanzenarten bekannt werden, kann über eine ökologische Baubegleitung der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden.